

# **Satzung vom Verband Allgäuer Outdoorunternehmen e. V.**

Fassung vom 19. Juli 2013

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Verband Allgäuer Outdoorunternehmen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Sonthofen im Allgäu und erstreckt seinen Wirkungskreis auf das gesamte Allgäu.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kempten einzutragen. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, Sonthofen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verband der Allgäuer Outdoorunternehmen will als Interessenvertretung der Outdooranbieter im Allgäu tätig werden. Der Verband sieht sich als Ansprechpartner gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinigungen und Institutionen wenn es um die Belange von Outdooranbietern geht.
- (2) Der Vereinszweck wird durch die Umsetzung folgender Punkte erreicht:
  - die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die naturverträgliche und nachhaltige Förderung der begleiteten Outdooraktivitäten im Allgäu
  - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
  - die Umsetzung und ständige Weiterentwicklung von einheitlichen Qualitätskriterien sowie die Anwendung dieser
  - die Unterstützung von Partnern im Krisenfall
  - die Förderung der Zusammenarbeit untereinander
  - ein vertrauensvolles und wertschätzendes Miteinander innerhalb der Gemeinschaft der Outdoorunternehmen mit dem Ziel eine langfristige, zukunftsfähige und vorteilhafte Zusammenarbeit mit allen Partnern zu erreichen
  - die Beantragung von Fördermitteln zur Verbesserung der Infrastruktur

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Angemessene Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern sind zulässig.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und ein Outdoor Unternehmen betreibt, welches im Allgäu tätig ist. Ebenso sind juristische Personen, Anbietergemeinschaften (in besonderen Fällen) und Unterstützer der Vereinsziele als Mitglieder zugelassen. Dabei werden in der Regel folgende Kriterien erfüllt:

- die als Anlage beigefügt Qualitätsstandards sind als Mindeststandarts für alle aktiven Mitglieder zu betrachten und werden eingehalten

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach den oben dargestellten Kriterien.

(3) Es können verschiedene Mitgliedergruppen gegründet werden (z. B. nach Qualifikationen der Mitglieder), welche unterschiedliche Rechte und Pflichten haben. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zu einer Gruppe zur Mitarbeit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand/Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei einem etwaigen Austritt existieren keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögens.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit

sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche eines ausgeschlossenen Mitglieds sind nicht möglich.

#### (7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ausnahmegenehmigungen (z. B. von Landratsämtern, Ministerien und sonstigen Behörden) stehen allen Mitgliedern zur Verfügung, sofern Sie die dafür notwendigen Auflagen erfüllen
- für die jeweiligen Aktivitäten-Bereiche der Outdoorunternehmen sind unterschiedliche Standards festgelegt (siehe Anlage), die in Arbeitsgruppen in einem angemessenen Rhythmus entsprechend überprüft und angepasst werden
- die Qualitätsstandards gelten für alle aktiven Mitglieder als Mindeststandards und sind in jedem Fall zu betrachten

### **§ 5 Beiträge und Finanzierung**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird per Vorstandsbeschluss bestimmt und ist in der separaten Beitragsordnung geregelt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.02. des Jahres fällig. Neumitglieder bezahlen bei Beginn der Mitgliedschaft immer den vollen Jahresbeitrag sowie einen Aufnahmebeitrag.

(3) Daneben kann der Verein - zur Finanzierung der Aktivitäten und Deckung der Ausgaben - Mitgliedern und Nichtmitgliedern für bezogene Leistungen, die im Rahmen des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs erbracht werden, leistungsbezogene Vergütungen berechnen.

(4) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge
- Leistungsbezogene Beiträge
- Spenden
- behördliche Zuwendungen und Zuschüsse inkl. Fördergeldern

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen bzw. diese per Geschäftsbesorgungsvertrag vergeben. Der Vorstand ist ermächtigt die hierfür notwendigen Verträge zu unterzeichnen. Die mit der Geschäftsführung betraute Person ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer bzw. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands können auf einem vom Vorstand frei gewählten Kommunikationsweg gefasst werden. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(8) Die Verantwortung für die schriftliche Niederlegung und Speicherung der Beschlüsse trägt die mit dieser Aufgabe betraute Person. Entweder die mit der Geschäftsführung betraute Person oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person.

(9) Der Vorstand kann für Schäden, welche durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, nicht haftbar gemacht werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt fristgerecht mindestens 2 Wochen zuvor. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird per Email versandt. Es wird die letzte bekannte Emailadresse verwendet. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn der Versender den Versand nachweisen kann. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, dass dem Verband dessen aktuelle Emailadresse vorliegt.

(4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenso über:

a) Satzungsänderungen

b) die Wahl des Vorstands

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern während der nächsten Mitgliederversammlung vermittelt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 75%ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.